

Dienstvereinbarung

zwischen dem

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)

an der TU Dresden,

vertreten durch den Vorstand

und dem

Personalrat des Universitätsklinikums,

vertreten durch die Vorsitzende

sowie gleich lautend

zwischen der

TU Dresden,

vertreten durch die komm. Kanzlerin

und dem

Personalrat der TU Dresden,

vertreten durch den Vorsitzenden

über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im Gelände des Universitätsklinikums

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Videoüberwachungssystemen in bestimmten Bereichen des Universitätsklinikums. Sie gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Einführung, Nutzung und Veränderung von Videoüberwachungsanlagen erfolgt generell auf der Grundlage des § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG).

§ 3 Zweckbindung

Die Videoüberwachungssysteme dienen ausschließlich

- der Verhütung und Aufklärung von Diebstählen auf dem Firmengelände,
- der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen sowie
- zur Gewährleistung eines reibungslosen fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehrs im Gelände des UKD

Das Videoüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten eingesetzt.

§ 4 Betroffene Bereiche

Eine Überwachung des gesamten Geländes ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Videokameras erfolgt ausschließlich in den in der Anlage 1 aufgelisteten Bereichen.

§ 5 Dokumentation der Einsatzbereiche

Die Videoüberwachungssysteme sind in der Anlage 1 mit folgenden Angaben zu dokumentieren:

1. Gerätesystem mit Leistungsumfang (visuelle Überwachung und/oder Videoaufzeichnung).
2. Positionen der Überwachungskameras einschließlich Vernetzungskonzept.
3. Angaben zu Überwachungspersonal, Betreiber der Anlage und Ansprechpartner.

§ 6 Schnittstellen, Übermittlung der Daten

Intern: Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden – im Falle einer Videoaufzeichnung - ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System gespeichert. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

Extern: Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden nur im System selbst genutzt und nicht an Dritte i.S.d. SächsDSG weitergegeben. Eine Ausnahme besteht nur im Deliktfall an polizeiliche Dienststellen.

§ 7 Aufzeichnungen

Die Videoaufzeichnung kann ganztägig oder zu festgelegten Zeiträumen mit wechselnden Kameraperspektiven erfolgen. Die Verfahrensweise zur Videoaufzeichnung oder nur zur Videoüberwachung wird für jeden Anwendungsfall in der Anlage dokumentiert.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung der Videobänder

Die eingesetzten Videobänder werden von den Mitarbeitern des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes (s. Anlage 2) archiviert und im Monitorraum unter Verschluss gehalten. Zur Auswertung von Videoaufzeichnungen ist ausschließlich der Betreiber des Videoüberwachungssystems (s. Anlage 1) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, wenn ein unter § 3 genannter Zweck verfolgt wird.

Die Benutzung eines Videobandes nach der Aufzeichnung wird im Archivbuch entsprechend protokolliert.

Die regelmäßige Archivierungsdauer der Videoaufzeichnungen beträgt 7 Tage:

Laufzeit eines Bandes: 24 Stunden

Zyklus: 7 Bänder

Videobänder mit aufgezeichneten Delikten müssen zur Beweissicherung länger aufbewahrt werden. Sie sind aber unmittelbar nach Wegfall ihres Zweckes gemäß § 33 (4) SächsDSG zu löschen.

Defekte Videobänder werden unmittelbar nach der Aussonderung datenschutzgerecht vernichtet.

§ 9 Rechte und Pflichten des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes

Die Mitarbeiter des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes nehmen ausschließlich Überwachungen nach dieser Dienstvereinbarung vor und sichern die ordnungsgemäße Archivierung der Videoaufzeichnungen gemäß § 8. Sie geben keine Information über Videobeobachtungen und Videoaufzeichnungen an Mitarbeiter ihrer Firma, an Mitarbeiter des Universitätsklinikums / der Medizinischen Fakultät oder an Dritte weiter.

Die Mitarbeiter des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes werden auf Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung verpflichtet.

§ 10 Rechte der Beschäftigten

Eine heimliche Überwachung von Beschäftigten der Einrichtung, Patienten und Besuchern ist ausgeschlossen.

Videoüberwachte Bereiche sind in jedem Falle durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss einen Hinweis zum Betreiber der Anlage und zur Wahrnehmung des gesetzlich gesicherten Auskunftsrechts über die Videoaufzeichnungen enthalten.

§ 11 Rechte des Personalrates und des Datenschutzbeauftragten

Bei Ausübung ihrer Kontrollrechte können der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte des Universitätsklinikums die Räume, in denen Videoüberwachungstechnik installiert ist, betreten.

§ 12 Zutritt zum Monitorraum, Zugriffsberechtigungen

Zutritt zu dem Raum mit den Monitoren und Zugriff auf das Kamerasystem haben

- die in der Anlage 2 benannten Mitarbeiter des vertraglich gebundenen Sicherheitsdienstes¹ und
- bestimmte Mitarbeiter des Geschäftsbereiches BUT im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben.

Zugriffe auf Videoaufzeichnungen sind nur Mitarbeitern des Geschäftsbereiches BUT aus den Bereichen

- Sicherheitsmanagement und
- Gebäudetechnik

erlaubt, wenn es ihre Kontrollpflichten gemäß § 3 erfordern.

Wartungs- und Reinigungspersonal hat nur Zutritt zu den Räumen im Rahmen ihrer Aufgaben.

¹ Die Anlage 2 ist nur für den dienstinternen Gebrauch bestimmt und wird nicht zusammen mit der Dienstvereinbarung veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

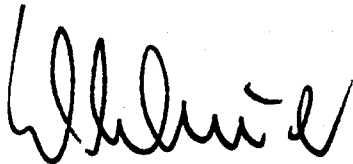
Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige weiter.

Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit unter Wahrung der Schriftform möglich.

Dresden, 22. SEP. 2006

Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus (AöR)
an der TU Dresden



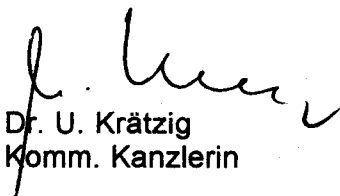
W. Winzer
Kaufmännischer Vorstand

Personalrat des
Universitätsklinikums Carl Gustav Carus
Dresden an der TU Dresden



C. Hillig
Vorsitzende

Technische Universität Dresden



Dr. U. Krätzig
Komm. Kanzlerin

Personalrat der
Technischen Universität Dresden



Dr. Hochmuth
Vorsitzender